

Abt Wilhelms nicht teilen, sondern im klösterlichen Zusammenleben von Männern und Frauen eine biblisch legitime Lebensmöglichkeit erkannten, welche die Apostel begründet und selbst verwirklicht hatten⁴⁴.

Einen eigenen Abschnitt widmet der Verfasser des Privilegs den Laienbrüdern – einer Einrichtung, die er als Reformerrungenschaft erhalten und ausgebaut wissen will. Es fällt allerdings auf, daß der fälschende Anonymus die Laienbrüder nicht beim Namen nennt. Er verwendet nicht die in zeitgenössischen Konstitutionen, Urkunden und Chroniken gebrauchten technischen Bezeichnungen *fratres exteriores*, *fratres laici*, *fratres barbati*, *fratres illiterati* oder *conversi*, die zum Ausdruck brachten, daß es sich bei den Hirsauer Laienbrüdern um Personen handelte, die eine „Umkehr“ (*conversio*) zum Kloster hin durchgemacht hatten, als ungeweihte Laien für körperliche Dienstleistungen im Stall und in der Werkstatt, auf Acker, Flur und Weide zuständig waren, Bärte trugen, nicht lesen und nicht schreiben konnten. Der Autor spricht untechnisch und ungenau von *servi monachorum*, die aus freien Stücken und voll Demut niedrige Knechtsdienste übernahmen, weil sie der klösterlichen Kommunität nützlich sein wollten. Udalrich von Cluny hatte sie als *servi servorum dei* bezeichnet⁴⁵.

Die Tatsache, daß in dem Hirsauer Urban-Privileg Laienbrüder erwähnt werden, widerspricht dem Urkundenformular, an das sich Päpste damals zu halten pflegten. Wenn Päpste des 11. und 12. Jahrhunderts dem Hirsauer Reformmönchtum religiösen und rechtlichen Rückhalt geben wollten, verbrieften sie gemeinhin die geistliche und weltliche Autonomie des neuen Klostertypus – freie Abtswahl, die Absetzbarkeit des Vogtes sowie den Schutz der römischen Kirche, der durch die Zahlung eines Goldbyzantiners entgolten werden mußte. Das Institut der Laienbrüder hatten die römischen Päpste nicht zu jenen freiheitsbegründenden Neuerungen gerechnet, die ausdrücklicher Bestätigung bedurften. Wenn die Hirsauer nunmehr das jüngere Konverseninstitut zu einer rechtfertigungs- und bestätigungsbedürftigen Materie machten, nahmen sie Stellung in einer kontrovers geführten Diskussion. Im benediktinischen Mönchtum des 12. Jahrhunderts gab es nachweislich Personen und Gruppen, die das Institut der Laienbrüder als traditionswidrige Neuerung ablehnten.

Der Codex Hirsaugiensis zählte es zu den denkwürdigen Leistungen und Verdiensten Abt Wilhelms, die Lebensordnung (*conversatio*) der „bärtigen

⁴⁴) Schreiner, Mönchtum (wie Anm. 31) S. 276; Urban Küsters, Der verschlossene Garten. Volkssprachliche Hohelied-Auslegung und monastische Lebensform im 12. Jahrhundert (Studia humaniora 2, 1985) S. 143–145.

⁴⁵) Udalricus: Epistola (wie Anm. 43) Sp. 699.